

**Satzung der Stadt Fellbach über die Benutzung von städtischen  
Tageseinrichtungen für Kinder und Betreuungseinrichtungen für Schulkinder  
(Benutzungssatzung Einrichtungen für Kinder)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 26.10.2021 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**§ 1**

**§ 1 Abs. 1a) bb) erhält folgende Fassung:**

Ganztagesgruppen, Halbtagesgruppen und Gruppen mit verlängerter Öffnungszeit für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt;

**§ 1 Abs. 1a) cc) erhält folgende Fassung:**

altersgemischte Gruppen in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten ersten bzw. zweiten Lebensjahr bis zum Schuleintritt

**§ 1 Abs. 1b) cc) erhält folgende Fassung:**

Hortbetreuung in Horten und Horten an der Schule.

**§ 2**

**§ 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:**

Die Anmeldung für eine Tageseinrichtung für Kinder von 0 Jahren bis zum Schuleintritt erfolgt digital über das Anmelde- und Verwaltungsportal „Little Bird“. Für Eltern, denen die Voraussetzung für eine Online-Anmeldung fehlt, kann die Anmeldung bei der Stadt Fellbach, Amt für Bildung, Jugend, Familie und Sport vorgenommen werden. Eine Anmeldung ist frühestens ab Geburt des Kindes sowie 24 Monate vor Aufnahmewunschtermin möglich und sollte möglichst ein halbes Jahr im Voraus erfolgen.

**§ 2 Abs. 6 erhält folgend Fassung:**

Die Platzvergabe für Tageseinrichtungen für Kinder von 0 Jahren bis zum Schuleintritt erfolgt über das Anmelde- und Verwaltungsportal „Little Bird“. Über die Platzvergabe wird in regelmäßigen Vergaberunden, die dreimal jährlich stattfinden (im Februar für den Zeitraum bis Dezember, im Juli für den Zeitraum bis April des Folgejahres, im Oktober für den Zeitraum bis Juli des Folgejahres), nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden. Soweit es mehr Bewerbungen als freie Plätze gibt, erhalten zunächst die

Kinder einen Platz, die ihren Hauptwohnsitz in Fellbach haben (§ 1 Abs. 3 der Satzung). Zwischen diesen erfolgt die Priorität bei der Platzvergabe nach Dringlichkeit und unter Berücksichtigung sozialer Gesichtspunkte.

### **§ 3**

#### **Nach § 3 Abs. 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingeschoben.**

Vor Aufnahme in die Einrichtung muss jedes Kind einen ausreichenden Impfschutz oder eine Immunität gegen Masern aufweisen. In Gemeinschaftseinrichtungen können nur Personen aufgenommen und betreut werden, die über einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern, eine Immunität oder den Nachweis über eine (vorübergehende) Kontraindikation verfügen.

Für Kinder

- unter 12 Monaten ist kein Nachweis über eine Impfung
- von 12 – 14 Monaten ist ein Nachweis über die Masern-Schutzimpfung 1
- ab 24 Monaten ist ein Nachweis über die Masern-Schutzimpfung 1 und 2 notwendig und der Einrichtung vor Aufnahme vorzulegen.

Der Nachweis kann über

- den Impfausweis („Impfpass“),
  - eine Anlage zum Untersuchungsheft,
  - ein ärztliches Zeugnis über den ausreichenden Impfschutz,
  - ein ärztliches Zeugnis, dass aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann,
- erfolgen.

Die Einrichtung dokumentiert die Vorlage des Nachweises gem. § 20 Abs. 9 IfSG.

#### **§ 3 Abs. 2 wird zu Abs. 3 und erhält folgende Fassung:**

Die Aufnahme des Kindes in die Einrichtung erfolgt nach Prüfung des Aufnahmebogens und - soweit nach Abs. 1 erforderlich - nach Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung sowie des Nachweises nach § 3 Abs. 2 (Masern) in Form eines Verwaltungsakts der Stadt Fellbach (Zusagebescheid)

**§ 3 Abs. 3 wird zu Abs. 4 und erhält folgende Fassung:**

Eine Änderung der Betreuungsbausteine, die in der besuchten Einrichtung angeboten werden, ist im laufenden Kindergarten- bzw. Schuljahr nur möglich, wenn der Personalschlüssel in der Einrichtung hierdurch nicht verändert wird und der gewünschte Baustein noch verfügbar ist. Ein Änderungswunsch muss schriftlich beim Amt für Bildung, Jugend, Familie und Sport beantragt werden und wird, falls die Voraussetzungen erfüllt sind, zum 1. des nächsten Monats berücksichtigt.

**§ 3 Abs. 4 wird zu Abs. 5**

**§ 4**

**§ 4 Abs. 6 erhält folgende Fassung:**

Zusätzliche Schließzeiten können sich für die Einrichtungen oder einzelne Gruppen insbesondere aus folgenden Anlässen ergeben: wegen behördlicher Anordnung, Erkrankung des Personals, Fortbildung des Personals, Fachkräftemangel, betrieblicher Mängel, Gemeinschaftsveranstaltung der Stadt Fellbach, Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten, Streik oder sonstiger Fälle höherer Gewalt.

**§ 5**

**§ 5 erhält folgende Fassung:**

Für den Besuch der Einrichtungen werden Benutzungsgebühren nach der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Benutzung von städtischen Tageseinrichtungen für Kinder und Betreuungseinrichtungen für Schulkinder erhoben.

**§ 6**

**§ 7 Abs. 3 b) erhält folgende Fassung:**

Nichtentrichtung der Benutzungsgebühren bzw. der Verpflegungsentgelte zwei Monate nach Fälligkeit, trotz schriftlicher Mahnung

**§ 7 Abs. 3 h) erhält folgende Fassung:**

Wegfall der Voraussetzungen, die bei der Platzvergabe gem. § 2 Abs. 6 der Satzung zu einer vorrangigen Berücksichtigung des Kindes geführt haben, sofern der Platz für ein Kind benötigt wird, bei dem diese Voraussetzungen vorliegen;

## § 7

### **§ 10 Abs. 4 erhält folgend Fassung:**

Die Personensorgeberechtigten werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der jeweiligen Einrichtung beteiligt. (Anlage 5) Es gelten die Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die Bildung und Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes. Personenberechtigte, deren Kind eine Betreuungseinrichtung für Schulkinder besucht, können auf Wunsch ebenfalls einen Elternbeirat wählen. Eine Verpflichtung zur Wahl eines Elternbeirats besteht bei den Betreuungseinrichtungen für Schulkinder nach § 1 lit. b) aa) und bb) aber nicht.

## § 8

### **§ 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:**

Für die Vergabe und Verwaltung von Betreuungsangeboten für Kinder von 0 bis 6 Jahren nutzt die Stadt Fellbach die Softwarelösung der Fa. Little Bird GmbH in Berlin. Diese ist Empfänger der personenbezogenen Daten im Rahmen eines abgeschlossenen Hostingvertrages. Zum Schutz der personenbezogenen Daten wurde zwischen der Stadt Fellbach und der Firma Little Bird GmbH ein Auftragsverarbeitungsvertrag abgeschlossen.

Bei der Platzvergabe für die Schülerbetreuung und Hortbetreuung kann es erforderlich sein, dass Name und Geburtsdatum des Kindes mit der Schule, in der das Kind eingeschult wird bzw. die es besucht, abgeglichen wird. Die übrigen erhobenen Daten werden nicht an die Schule weitergegeben.

Eine darüber hinausgehende Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der Einrichtung ist über nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine freiwillige schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt.

### **§ 11 Abs. 5 entfällt**

## § 9

Die Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.09.2021 in Kraft.

Ausgefertigt:

Datum:

---

Gabriele Zull  
Oberbürgermeisterin

Die bundes- und landesrechtlichen Verfahrensvorschriften wurden beachtet. Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils neuesten Fassung oder auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Fellbach geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.